



Wahlärztliche Leistungsvereinbarung zwischen



10000020 Wahlleistungsvereinbarung

Name, Vorname des Patienten

Geburtsdatum

Postleitzahl

Wohnort des Patienten

Straße und Haus-Nr.

und

der Krankenhausgesellschaft St. Vincenz mbH, Auf dem Schafsberg, 65549 Limburg an der Lahn, als Trägerin des Krankenhauses, über die Gewährung der nachstehend

gesondert berechenbaren wahlärztlichen Leistungen

- ☐ die ärztlichen Leistungen aller an der Behandlung beteiligten angestellten oder beamteten Ärzte des Krankenhauses, soweit diese zur gesonderten Berechnung ihrer Leistungen berechtigt sind, einschließlich der von diesen Ärzten veranlassten Leistungen von Ärzten oder ärztlich geleiteten Einrichtungen außerhalb des Krankenhauses. Dies gilt auch, soweit die wahlärztlichen Leistungen vom Krankenhaus berechnet werden; die Liquidation erfolgt nach der GOÄ/GOZ in der jeweils gültigen Fassung.

zu den in den Allgemeinen Vertragsbedingungen (AVB) und im Pflegekostentarif bzw. Krankenhausentgelttarif genannten Bedingungen:

Hinweise:

- Die zwischen dem Krankenhaus und dem Patienten vereinbarten gesondert berechenbaren Wahlleistungen werden im Rahmen der personellen und sächlichen Möglichkeiten des Krankenhauses erbracht, soweit dadurch die allgemeinen Krankenhausleistungen nicht beeinträchtigt werden.
- Das Krankenhaus kann den Abschluss einer Wahlleistungsvereinbarung bei Patienten, welche die Kosten einer früheren Krankenhausbehandlung nicht bzw. trotz Fälligkeit verspätet gezahlt haben, ablehnen.
- Das Krankenhaus kann die Erbringung von Wahlleistungen sofort vorübergehend einstellen, soweit und solange dies für die Erbringung der allgemeinen Krankenhausleistungen gegenüber anderen Patienten erforderlich wird; im Übrigen kann die Vereinbarung vom Patienten an jedem Tag zum Ende des folgenden Tages gekündigt werden; aus wichtigem Grund kann die Vereinbarung von beiden Teilen ohne Einhaltung einer Frist gekündigt werden.
- In den Belegabteilungen sind vom Patienten gewünschte Vereinbarungen über die ärztlichen Leistungen der Belegärzte, der Konsiliarärzte oder der fremden ärztlich geleiteten Einrichtungen - auch wenn bereits Wahlleistungen mit dem Krankenhaus vereinbart wurden - nicht mit dem Krankenhaus, sondern unmittelbar mit dem Belegarzt oder dem Konsiliararzt oder der fremden Einrichtung zu treffen.
- Sofern Wahlleistungen vereinbart worden sind, können seitens des Krankenhauses sowohl angemessene Vorauszahlungen als auch angemessene Abschlagszahlungen verlangt werden.
- In Entbindungsfällen erstreckt sich die Inanspruchnahme von Wahlleistungen durch die Mutter nicht auf das Neugeborene. Für das Neugeborene bedarf es einer gesonderten Wahlleistungsvereinbarung.
- Bei der Inanspruchnahme der Wahlleistung „ärztliche Leistungen“ kann die Wahl nicht auf einzelne liquidationsberechtigte Ärzte des Krankenhauses beschränkt werden (§ 22 Abs. 3 BPflV, § 17 KHEntgG). Eine Vereinbarung über wahlärztliche Leistungen erstreckt sich auf alle an der Behandlung des Patienten beteiligten Ärzte des Krankenhauses, soweit diese zur gesonderten Berechnung ihrer Leistungen im Rahmen der vollstationären und teilstationären sowie einer vor- und nachstationären Behandlung (§ 115a des Fünften Buches Sozialgesetzbuch) berechtigt sind, einschließlich der von diesen Ärzten veranlassten Leistungen von Ärzten und ärztlich geleiteten Einrichtungen außerhalb des Krankenhauses. Dies gilt auch, soweit das Krankenhaus selbst wahlärztliche Leistungen berechnet.
- Gemäß § 17 Abs. 3 KHEntgG erstreckt sich eine Vereinbarung über wahlärztliche Leistungen auf alle an der Behandlung beteiligten angestellten oder verbeamteten Ärzte des Krankenhauses, soweit diese zur gesonderten Berechnung ihrer Leistungen im Rahmen der vollstationären und teilstationären sowie einer vor und nachstationären Behandlung (§ 115a SGB V) berechtigt sind, einschließlich der von diesen Ärzten veranlassten Leistungen von Ärzten und ärztlich geleiteten Einrichtungen außerhalb des Krankenhauses.
- Die gesondert berechenbaren ärztlichen Leistungen werden, auch soweit sie vom Krankenhaus berechnet werden, vom Wahlarzt der Fachabteilung oder der ärztlich geleiteten Einrichtungen persönlich oder unter der Aufsicht des Wahlarztes nach fachlicher Weisung von einem nachgeordneten Arzt der Abteilung bzw. des Instituts (§ 4 Abs.2 Satz 1 GOÄ/GOZ) oder von dem ständigen ärztlichen Vertreter (§ 4 Abs.2 Satz 3 GOÄ/GOZ) erbracht.
- Histologisch-zytologische (Pathologische Gemeinschaftspraxis) Leistungen werden unmittelbar durch die selbständigen Leistungserbringer berechnet. Diese Leistungen werden im Krankenhausgebäude von selbständigen Arztpraxen erbracht. Die Gemeinschaftspraxen nehmen bei der Leistungserbringung keine Personal- und/oder Sachmittel der Krankenseinrichtung unentgeltlich in Anspruch.



Für den Fall der unvorhergesehenen Verhinderung des Wahlarztes der jeweiligen Fachabteilung bin ich mit der Übernahme seiner Aufgaben durch seinen nachfolgend benannten ständigen ärztlichen Vertreter einverstanden:

Allgemeinchirurgie ~ Wahlarzt Chefarzt PD Dr. Udo Heuschen	ständiger Vertreter Oberarzt Markus Schmirl
Gefäßchirurgie, vaskuläre und endovaskuläre Chirurgie Angiologie ~ Wahlärztin Chefärztin Dr. Patricia Schaub Gefäßchirurgie, vaskuläre und endovaskuläre Chirurgie ~ Wahlarzt Dr. Reimund Prokein Angiologie	ständiger Vertreter Leitender Oberarzt Christopher Ellermeier
Zentrum für Orthopädie und Traumatologie ~ Wahlarzt Chefarzt Dr. Alexander Bode Spezielle Unfallchirurgie, D-Arzt Sportverletzungen, Traumazentrum (DGU®) ~ Wahlarzt Chefarzt Dr. Stefan Roland Endoprothetik, minimal-invasive Gelenkchirurgie, Sportorthopädie	ständige Vertreter Leitender Oberarzt Dominik Wilkens Leitender Oberarzt Dr. Jürgen Fey
Gastroenterologie, Diabetologie ~ Wahlärztin Chefärztin PD Dr. Katrin Neubauer-Saile	ständige Vertreter Oberarzt Dr. Udo Ohlings Gastroenterologie Oberarzt Dr. Carsten Spies Diabetologie
Kardiologie, Elektrophysiologie, Pneumologie ~ Wahlarzt Chefarzt Prof. Dr. Stephan Steiner Kardiologie ~ Wahlarzt Oberarzt Dr. Andreas Klisch Sektionsleiter Elektrophysiologie ~ Wahlärztin Oberärztin Melek Schnack Sektionsleiterin Pneumologie	ständige Vertreter Oberarzt Dr. Andreas Klisch Kardiologie Chefarzt Prof. Dr. Stephan Steiner Elektrophysiologie, Pneumologie
Klinik für Kinder- und Jugendmedizin ~ Wahlarzt Chefarzt Prof. Dr. Stefan Rupp	ständige Vertreter Leitender Oberarzt Dr. Mario Schwarzer
Gynäkologie ~ Wahlarzt Chefarzt Dr. Peter Scheler Gyn. Onkologie Geburtshilfe Senologie OP-Bereich	ständige Vertreter Oberärztin Angelika Ober Gyn. Onkologie Oberarzt Dr. Panagiotis Anreakos Geburtshilfe Oberarzt Dr. Daniel Peter Olajos Senologie Leitende Oberärztin Dr. Lena Spath OP-Bereich
Nephrologie ~ Wahlarzt Chefarzt Dr. Stephan Walter Innere Medizin Nephrologie Hypertensiologie DHL®	ständige Vertreter (*Teilzeit) Leitende Oberärztin Dr. Brigitte Boss Innere Medizin Oberärztin Dr. Sevgi-Jessica Kochanek* Innere Medizin Fachärztin Dr. Silvia Chiujea* Innere Medizin und Nephrologie
Hämatologie, internistische Onkologie ~ Wahlarzt Chefarzt Prof. Dr. Thomas Neuhaus	ständige Vertreter Leitende Oberärztin Dr. Nicola Storch



Neurologie ~ Wahlarzt Chefarzt Sven Göbel ~ Wahlarzt Chefarzt Christoph Kosok	ständiger Vertreter Oberarzt Nabil Haswa
Klinik für Urologie, Kinderurologie und urologische Onkologie ~ Wahlarzt Chefarzt Viktor Lang	ständiger Vertreter Leitender Oberarzt Eric Frank
Allgemeine Anästhesie ~ Wahlarzt Chefarzt PD Dr. Michael Fries	ständiger Vertreter Oberarzt Dr. Cyrill Molitor
Diagnostische und interventionelle Radiologie und Nuklearmedizin ~ Wahlarzt Chefarzt Dr. Thomas Heß Radiologie ~ Wahlarzt Leitender Oberarzt Dr. Kay Becker Nuklearmedizin	ständiger Vertreter Leitender Oberarzt Dr. Kay Becker
Strahlentherapie ~ Wahlarzt Chefarzt Dr. Martin Henzel	ständige Vertreter Oberarzt Dr. Vicky Soborun
Zentrallabor ~ Wahlarzt Leitende Ärztin Claudia Suchatzki	ständiger Vertreter Facharzt für Laboratoriumsmedizin und Mikrobiologie Benedikt Lohr

Hinweis:

Für die Inanspruchnahme der oben genannten Wahlleistungen besteht kein gesetzlicher Krankenversicherungsschutz. Bei der Inanspruchnahme von Wahlleistungen ist der Patient als Selbstzahler zur Entrichtung des Entgelts verpflichtet. Prüfen Sie bitte, ob Ihre private Krankenversicherung / Beihilfe etc. diese Kosten deckt.

Mit seiner Unterschrift bestätigt der Patient/die Patientin bzw. dessen/deren gesetzlicher Vertreter/Betreuer zugleich, dass er/sie die Allgemeinen Vertragsbedingungen (AVB), den Pflegekostentarif und den Krankenhausentgelttarif sowie die Patienteninformation bei wahlärztlichen Leistungen vor Unterschriftsleistung überreicht bekommen und zur Kenntnis genommen hat und dass diese Vertragsbestandteile dieser Vereinbarung geworden sind.

Limburg, den

Datum

Unterschrift des Patienten
(bei minderjährigen Patienten:
des/der Sorgeberechtigten)

Unterschrift des Krankenhausmitarbeiters

Ich handle als Vertreter mit Vertretungsmacht/gesetzlicher Vertreter/Betreuer:

Unterschrift des Vertreters



Patienteninformation bei wahlärztlichen Leistungen

Sehr geehrte Patientin, sehr geehrter Patient,

Sie sind im Begriff, eine sogenannte Wahlleistungsvereinbarung über die gesonderte Berechnung ärztlicher Leistungen zu unterzeichnen. Hierfür schreibt § 22 Abs. 2 der Bundespflegesatzverordnung (BpflV) bzw. § 17 Abs. 2 des Krankenhausentgeltgesetzes (KHEntgG) vor, dass jeder Patient **vor** Abschluss der Vereinbarung über die Entgelte der Wahlleistungen und deren Inhalt im Einzelnen zu unterrichten ist. Dieser Verpflichtung möchten wir hiermit nachkommen:

1. Die BpflV bzw. das KHEntgG unterscheiden zwischen allgemeinen Krankenhausleistungen und Wahlleistungen.

Allgemeine Krankenhausleistungen sind die Krankenhausleistungen, die unter Berücksichtigung der Leistungsfähigkeit des Krankenhauses im Einzelfall nach Art und Schwere der Krankheit für die medizinisch zweckmäßige und ausreichende Versorgung des Patienten notwendig sind. Sofern Sie gesetzlich krankenversichert sind, entstehen Ihnen für die Inanspruchnahme der **allgemeinen Krankenhausleistungen** außer den gesetzlichen Zuzahlungen keine gesonderten Kosten. **Wahlleistungen** hingegen sind über die allgemeinen Krankenhausleistungen hinausgehende Sonderleistungen. Diese sind gesondert zu vereinbaren und **vom Patienten zu bezahlen**.

2. Für sogenannte **wahlärztliche Leistungen** bedeutet dies, dass Sie sich damit die persönliche Zuwendung und besondere fachliche Qualifikation und Erfahrung der liquidationsberechtigten Ärzte des Krankenhauses einschließlich der von diesen Ärzten veranlassten Leistungen von Ärzten und ärztlich geleiteten Einrichtungen außerhalb des Krankenhauses hinzukaufen. **Selbstverständlich werden Ihnen auch ohne Abschluss der Wahlleistungsvereinbarung alle medizinisch erforderlichen Leistungen zuteil, jedoch richtet sich dann die Person des behandelnden Arztes ausschließlich nach der medizinischen Notwendigkeit.**

3. Im Einzelnen richtet sich die konkrete Abrechnung nach den Regeln der **amtlichen Gebührenordnung** für Ärzte / Gebührenordnung für Zahnärzte (GOÄ/GOZ). Diese Gebührenwerke weisen folgende Grundsystematik auf:
In einer ersten Spalte wird die abrechenbare Leistung mit einer Gebührenziffer versehen. Dieser Gebührenziffer ist in einer zweiten Spalte die verbale Beschreibung der abrechenbaren Leistungen zugeordnet. In einer dritten Spalte wird die Leistung mit einer Punktzahl bewertet. Dieser Punktzahl ist ein für die ganze GOÄ einheitlicher Punktwert zugeordnet, welcher in Cent ausgedrückt ist. Der derzeit gültige Punktwert liegt gemäß § 5 Abs. 1 GOÄ bei 5,82873 Cent. Aus der Multiplikation von Punktzahlen und Punktwert ergibt sich der Preis für diese Leistung, welcher in einer Spalte 4 der GOÄ ausgewiesen ist.

Beispiel:

Ziffer	Leistungsbeschreibung	Punktzahl	Preis (Einfachsatz), gerundet
1	Beratung – auch mittels Fernsprecher	80	4,66 €

Bei dem so festgelegten Preis handelt es sich um den sogenannten GOÄ-Einfachsatz. Dieser Einfachsatz kann sich durch Steigerungsfaktoren erhöhen. Diese berücksichtigen die Schwierigkeit und den Zeitaufwand der einzelnen Leistung oder die Schwierigkeit des Krankheitsfalles. Innerhalb des normalen Gebührenrahmens gibt es Steigerungssätze zwischen dem Einfachen und dem 3,5fachen des Gebührensatzes, bei technischen Leistungen zwischen dem Einfachen und dem 2,5fachen des Gebührensatzes und bei Laborleistungen zwischen dem Einfachen und dem 1,3fachen des Gebührensatzes. Der Mittelwert liegt für technische Leistungen bei 1,8 für Laborleistungen bei 1,15 und für alle anderen Leistungen bei 2,3. Daneben werden die Gebühren gemäß § 6a GOÄ um 25 % bzw. 15 % gemindert.

Welche Gebührenpositionen bei Ihrem Krankheitsbild zur Abrechnung gelangen und welche Steigerungssätze angewandt werden, lässt sich nicht vorhersagen. Hierfür kommt es darauf an, welche Einzelleistungen im Fortgang des Behandlungsgeschehens konkret erbracht werden, welchen Schwierigkeitsgrad die Leistungen besitzen und welchen Zeitaufwand sie erfordern.

Insgesamt kann die Vereinbarung wahlärztlicher Leistungen eine nicht unerhebliche finanzielle Belastung bedeuten. Prüfen Sie bitte, ob Ihre private Krankenversicherung/Beihilfe etc. diese Kosten deckt.

Sehr geehrte Patientin, sehr geehrter Patient,

sollten Sie zu Einzelheiten noch ergänzende Fragen haben, stehen Ihnen die Mitarbeiter der Patientenaufnahme unseres Krankenhauses gerne zur Verfügung.

Gleichzeitig können Sie dort auch jederzeit Einsicht in die GOÄ/GOZ nehmen.

Datum

Unterschrift des Patienten